

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Sport und Natur Konstanz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 380045).
4. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt Konstanz und die umliegenden Orte.
5. Der Verein kann sich Verbänden anschließen.

### § 2 Zweck

1. Der Verein pflegt Sport, Gesundheit, internationale Gesinnung, Völkerverständigung, Integration und Toleranz.
2. Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen und freiheitlichen Gesellschaftsordnung.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Förderung des Breitensports, insbesondere durch Wassersport, Wandern, Bergsteigen, Gymnastik, Faustball, Boule, Yoga, Ballsport, Tanz.
2. Kinder-, Jugend-, und Familienerholung.
3. Förderung von Natur-, Landschafts- und Umweltschutz. Pflege der Natur - und Heimatkunde.
4. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung.
5. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen Zusammenhänge.
6. Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen und Wettbewerben.
7. Erwerb, Bau und Verwaltung von Wander- und Ferienheimen, Jugendherbergen und Zeltplätzen. Der Betrieb und die Verwaltung derselben im Wesentlichen zum Zweck der Jugendhilfe.
8. Zusammenarbeit mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Sport- und Jugendverbänden, im Wesentlichen zum Zweck der Jugendhilfe, die auf dem Boden der Demokratie und der Völkerverständigung stehen.

### § 4 Fachgruppenarbeit

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Referate und Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung.

### § 5 Jugend- und Kindergruppenarbeit

1. Für die Jugend kann eine Jugend- und Kindergruppe gebildet werden. Ihre Tätigkeit wird von einer gesonderten Jugendsatzung bestimmt.
2. Kinder und Jugendliche sind in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
3. Die Gruppenleiter und deren Stellvertreter werden von der Jugend- und Kindergruppe gewählt. Diese müssen von der Hauptversammlung bestätigt werden.
4. Die Arbeit und Kassenführung der Jugend- und Kindergruppe unterliegt der Überwachung durch die Kontrolle (Revisoren).

### § 6 Finanzierung der Arbeit

1. Zur Erfüllung der Aufgaben wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags muss die Mindestanforderung der Sportförderrichtlinien der Stadt Konstanz in ihrer jeweiligen Fassung erfüllen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Hauptversammlung.
2. Ein vorrangig wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Mitgliedern, denen durch ihre Tätigkeit im Sinne dieser Satzung eine Vergütung zusteht, persönliche Kosten wie Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung entstehen, sind dieselben auf Verlangen zu erstatten.
5. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, sich und Dritten Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen. Die Vergütung darf die vom Gesetzgeber vorgegebene Höhe der Ehrenamtszuschale nicht überschreiten.

### § 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der erweiterte Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grunds verweigert werden.
2. Es gibt zwei Mitgliedsgruppen
  - a) aktive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten
  - b) Passivmitglieder ohne Stimmrecht
3. Ein Wechsel der Mitgliedschaftsart zum Folgejahr muss bis zum 1.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beantragt werden. Über den Wechsel der Mitgliedschaftsart entscheidet der Vorstand.

### § 8 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb des Vereins und nach außen.
2. Jedes Mitglied hat vom Tage der Aufnahme an das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins

- teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein seine aktuelle persönliche zustellfähige Postadresse mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied kann, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat, wählen und das Stimmrecht in allen Versammlungen ausüben.
4. Jedes Mitglied ist bis zum gesetzlichen Rentenalter gehalten, sich zum Wohl und Nutzen des Vereins zu betätigen. Hierzu ist die Teilnahme an Arbeits- und Hausdiensten verpflichtend. Die Anzahl der Pflichtstunden werden zu Beginn des Jahres von der erweiterten Vorstandschaft festgelegt und an der Hauptversammlung bekannt gegeben.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Mitgliedern die keinen Arbeitsbeitrag in Form von Arbeits- und Hausdienst erbringen, den nicht erbrachten Arbeitsbeitrag in Rechnung zu stellen, bei nachhaltigem Verstoß und zweifacher ergebnisloser Aufforderung auch auszuschließen. Über den Maximalbetrag entscheidet die Hauptversammlung.

### § 8a Passivmitglieder

1. Jedes Passivmitglied hat vom Tage der Aufnahme an die Möglichkeit an allen Versammlungen ohne Wahl- und Stimmrecht, sowie an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Eine weitere Nutzung des Vereinsgeländes und der dazugehörigen Einrichtungen sind für die Passivmitglieder ausgeschlossen.
3. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Hauptversammlung.

### § 9 Austritt aus dem Verein

Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Kündigung muss bis zum 31. Dezember dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, da sonst der Beitrag für das folgende Jahr bezahlt werden muss.

### § 10 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied, welches dem Zwecke des Vereins oder dieser Satzung zuwider handelt, oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss kann vom erweiterten Vorstand und von jedem Mitglied beantragt werden. Dem auszuschließenden Mitglied wird vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
4. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb vier Wochen von dem betreffenden Mitglied Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

### § 11 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Die Kontrolle

## § 12 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung erfolgt unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung für die ortsansässigen Mitglieder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Konstanz, falls vorhanden ansonsten im Südkurier, Ausgabe Konstanz, mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einberufung für die nicht ortsansässigen Mitglieder erfolgt schriftlich oder in Textform. Der geschäftsführende Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließen. Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb sechs Wochen nach schriftlicher Antragstellung einberufen werden. Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung werden die Mitglieder schriftlich oder in Textform mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand eingeladen. Die Hauptversammlungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Es kann auch ein Mitglied durch die Wahl zum Versammlungsleiter die Hauptversammlung leiten.
2. Der Hauptversammlung obliegt:
  - a) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
  - b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes: Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Für den geschäftsführenden Vorstand gilt § 13 Abs. 2.
  - c) Wahl des erweiterten Vorstandes. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Für den erweiterten Vorstand gilt: § 13 Abs. 3.
  - d) Wahl der Kontrolle: die Wahl erfolgt auf drei Jahre.
  - e) Wahl der Beisitzer: Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
  - f) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge.
  - g) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages.
  - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
  - i) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei Verbänden, deren Tätigkeit nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht.
  - j) Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die ihr durch die Satzung zugewiesen sind.
3. Anträge zur Hauptversammlung können vom geschäftsführenden Vorstand, vom erweiterten Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung den geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
4.
  - a) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
  - b) Bei Beschlussunfähigkeit findet eine Stunde später eine zweite Versammlung statt, welche an keine Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden ist.
5. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
6. Für die außerordentliche Hauptversammlung gilt, gleich der ordentlichen Hauptversammlung, § 12.

## § 13 Vorstand

1. Die Leitung und Vertretung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender, 1. Kassierer, 2. Kassierer, 1. Schriftführer
3. Zum erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Beisitzer, der Hausreferent und die gewählten Referate, der Fach-, Jugend- und Kindergruppen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 1. Kassierer, vertreten gemeinsam den Verein.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt:
  - Die Förderung aller in dieser Satzung festgelegten Aufgaben,
  - die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
  - die Einberufung der Hauptversammlung,
  - der Verkehr mit Behörden und Organisationen,
  - die Verwaltung der Geldmittel und sonstigen Vermögen,
  - die Unterstützung der Fachgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
  - die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben,
  - die Erstellung, Anpassung und Änderung von Verordnungen zur Erreichung des Vereinszwecks und zur Wahrung der Rechte des Vereins.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind protokollarisch festzuhalten. Die Protokolle müssen vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unterzeichnet sein.

## § 14 Kontrolle

Die Kontrolle besteht aus drei Personen. Sie hat die Aufgabe, die gesamte ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen, und die Einhaltung der Satzungen zu überwachen. Sie hat im erweiterten Vorstand und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Auf einstimmigen Beschluss der Kontrolle hat der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Wiederwahl eines ausgeschiedenen Revisors ist frühestens nach einer Pause von einem Jahr zulässig. Diese Personen gehören nicht zum erweiterten Vorstand. Sie sind in diesem Gremium nicht stimmberechtigt.

## § 15 Schiedsgericht

1. Die Streitfälle, die sich innerhalb des Vereins zwischen Leitung und Mitgliedern, oder Mitgliedern untereinander ergeben, können zur Beilegung einem Schiedsgericht übertragen werden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.
2. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für die Mitglieder des Schiedsgerichts gelten diese Satzungen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Gegen einen Beschluss des Schiedsgerichts kann Berufung bei der Hauptversammlung eingelegt werden. Die Berufung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung des Schiedsspruches an gerechnet, bei dem geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Der Beschluss der Hauptversammlung ist für alle Teile bindend.

## § 16 Satzungsänderung und Zweckänderung

Diese Satzung, sowie die Zweckänderung des Vereins, kann nur von einer Hauptversammlung geändert werden. Änderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 17 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Der Beschluss bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 12 Ziffer 5b.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Werts den von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Stadt Konstanz. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden. Die Stadt Konstanz kann die Verwaltung des Vermögens mit Zustimmung des Finanzamts an eine steuerbegünstigte Organisation übertragen. Die weitere Verwaltung oder Verwertung ist in solchem Falle im Sinne der Satzungen sicherzustellen. Der letzte geschäftsführende Vorstand hat die Pflicht, die in seiner Verwaltung befindlichen Bestandteile des Vermögens des Vereins, Bücher, Dokumente usw. in geordneter Weise dem Rechtsnachfolger zu übergeben.

## § 18 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
3. Diese Satzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 15.2.1975 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung von der Hauptversammlung vom 27.11.1954 und der ordentlichen Hauptversammlung am 20.1.1957. Sie berücksichtigt die von der ordentlichen Hauptversammlung am 6. März 1976 beschlossenen Ergänzungen (§7 Mitgliedschaft), und die Änderungen und Ergänzungen von der Hauptversammlung am 10. März 1984. Die Satzung enthält die von der Hauptversammlung am 28. Januar 1990 beschlossenen Änderung (§2, Abs. 4), die von der Hauptversammlung am 31. Januar 2005 beschlossenen Ergänzungen (§ 8, Abs. 5), die von der Hauptversammlung am 26. Januar 2014 beschlossenen Änderungen, Ergänzungen und Löschungen (§ 1, Abs. 1, 3, 4, 5 u. 6, § 2, Abs. 1 u. 4, § 3 Abs. 1, 6, 7 u. 8, § 5 Abs. 1 – 4, § 6 Abs. 1 - 5, § 7 Abs. 1 - 3, § 8 Abs. 4 u. 5, § 8a 1-3 neu, § 12 Abs. 5b, die von der Hauptversammlung am 25. Januar 2015 beschlossenen Änderungen, Ergänzungen und Löschungen § 2, Abs. 4, § 3, Abs. 1, 2, 7 u. 8, die von der Hauptversammlung am 29. Januar 2017 beschlossene Ergänzung § 8 Abs. 2, die von der Hauptversammlung am 28. Januar 2018 beschlossenen Änderungen/ Ergänzungen § 5, Abs. 1, § 6, Abs. 1, § 10, Abs. 2, § 12 Abs. 1, sowie die von der außerordentlichen Hauptversammlung am 21. Oktober 2018 beschlossenen Änderungen/Ergänzungen § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5.